

ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2019.00003 vom 19. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__RG.2019.00003

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2019.00003 du 19 mai 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2019.00003 del 19 maggio 2011

Regeste

Nichtpromotion (Revision des Verwaltungsurteils VB.2015.00307 vom 15. Juli 2015) | Der Gesuchsteller lehnt den Einzelrichter ab; darüber darf dieser selbst befinden, weil das Ausstandsbegehren unzulässig erscheint. Wie hier unstatthaft und deshalb ohne eigenen Zwischenentscheid nicht an die Hand zu nehmen ist nämlich etwa ein offenkundig rechtsmissbräuchliches bzw. querulatorisches oder von vornherein untauglich begründetes Ansinnen (E. 2). Dem Gesuchsteller gebricht es sodann an der Berechtigung, in eigenem Namen ein Begehren um Revision des Verwaltungsurteils VB.2015.00307 einzureichen, wo er lediglich gesetzlicher Vertreter seiner Tochter war; vielmehr hätte er lediglich mit Vollmacht seiner mittlerweile erwachsenen Tochter für diese handeln können (E. 3). Nicht dargetan werden ferner das keineswegs selbstverständliche und ziemlich sicher mangelnde Einhalten der Revisionsfrist sowie das Erfordernis, dass sich die behauptete neue Tatsache nicht schon früher ins Treffen führen liess (E. 3.2). Nichtanhandnahme des Ausstandsgesuchs. Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem als unterliegend zu betrachtenden Gesuchsteller zu belasten (vgl. § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; Bertschi, § 86c N. 7 in Verbindung mit Plüss, § 13 N. 65; VGr, 15. Juni 2018, RG.2018.00004, E. 4 mit Hinweisen).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 5 des nachstehenden Verfügungsdispositivs gilt es Folgendes zu erläutern: Entscheide über ein Revisionsgesuch unterliegen den gleichen Rechtsmitteln wie die ursprüngliche Anordnung, welche Anlass zum Revisionsgesuch gegeben hat (Bertschi, § 86d N. 6; VGr, 6. Oktober 2016, RG.2016.00001, E. 4 Abs. 2). Insofern sagte das Urteil vom 15. Juli 2015 (E. 5): " Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.1 f.; Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011 [nunmehr 2018], Art. 83 BGG N. 299). Ansonsten kann die subsidiäre

Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel erhoben, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG)."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.